



Geschäftsordnung der Neustädter Schützengilde - Traditionsgilde

- (1) Leitung der Neustädter Schützengilde
 - a) Die Gesamtleitung der Neustädter Schützengilde e.V. erfolgt durch den Vorstand.
 - b) Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Organe ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Beiträge
 - a) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Gildebrüder 110,- Euro
 - b) Die Beiträge sind für die allgemeine Pflege des Brauchtums und der Tradition sowie für das sportliche Schießen bestimmt.
 - c) Der Aufnahmebeitrag für neue Gildebrüder beträgt 110,- Euro
 - d) Neue Gildebrüder zahlen im Jahr der Aufnahme einen reduzierten Beitrag von 30,- Euro wenn die Aufnahme vor dem Vogelschießen erfolgt bzw. einen reduzierten Beitrag von 15,- Euro wenn die Aufnahme nach dem Vogelschießen erfolgt.
- (3) Umlagen
 - a) Von allen Gildebrüdern ist eine jährliche Umlage für den Gildeball in Höhe von 50,- Euro zu zahlen. (Bewirtung der Gildebrüder incl. Musik)
 - b) Von allen Gildebrüdern ist eine jährliche Umlage für das Vogelschießen in Höhe von 60,- Euro zu zahlen. (Bewirtung der Gildebrüder mit Gästen incl. Musik und Königsgeld)
 - c) Von allen Gildebrüdern ist eine jährliche Umlage in Höhe von 40,- Euro zur Reduzierung der langfristigen Kredite bzw. für dringende Instandhaltungsmaßnahmen zu zahlen.
 - d) Die Gelder aus Umlagen werden von der Gilde nur verwaltet und zu bestimmten Terminen ausgezahlt.
 - e) Die Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen rechtfertigt keinerlei Kürzungen der Umlagen.
 - f) Neue Gildebrüder sind im Jahr der Aufnahme von der Zahlung der Umlagen befreit.
- (4) Zahlungen und Zahlungsweise
 - a) Der Betrag in Höhe von zur Zeit insgesamt 260,- Euro für Gildebrüder, der sich aus den in (2) und (3) genannten Beiträgen und Umlagen zusammensetzt, ist gemäß Satzung nach Erhalt der Jahresrechnung durch Überweisung unverzüglich zu zahlen.
 - b) Evtl. Befreiung von Beiträgen und Umlagen für Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Vollmitglied in der Gilde sind (auf schriftlichen Antrag bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Jahr und weitere). Freiwillige Zahlungen sind selbstverständlich möglich.
 - c) Als Untergrenze für eine mögliche Befreiung wird ein Jahresbeitrag von 100,- Euro festgesetzt.
 - d) Sonderregelungen auch bezüglich der Zahlungstermine sind möglich und unterliegen der alleinigen Entscheidung des Vorstandes.
- (5) Passive Mitgliedschaft
 - a) Passive Mitgliedschaft kann nur von Gildebrüdern mit schriftlichem Antrag bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Jahr und weitere beantragt werden. Über die Gewährung einer passiven Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 - b) Passive Mitglieder sind Gildebrüder in grün, die aus Altersgründen oder wegen Krankheit bzw. Ortsabwesenheit längere Zeit nicht mehr am aktiven Gildeleben teilnehmen können. Passive Gildebrüder können jederzeit wieder volle Mitgliedschaft in der Gilde beantragen.
 - c) Der Jahresbeitrag für passive Gildebrüder beträgt 160,- Euro.
 - d) Die Rechte und Pflichten der Traditionsgilde haben darüber hinaus unverändert Gültigkeit.
- (6) Förderkreis Gilde
 - a) Förderer der Gilde kann jeder Bürger auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme in den Förderkreis der Gilde entscheidet der Vorstand.
 - b) Als Mindestzahlung wird eine Spende an die Gilde in Höhe von 100,- Euro pro Jahr festgesetzt. Freiwillige Mehrzahlungen sind selbstverständlich möglich. Die Gelder werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Traditionsgilde verwendet.



- c) Förderer der Gilde sind berechtigt zur Teilnahme am traditionellen Gildefrühstück beim Vogelschießen der Gilde sowie weiteren Gildeaktivitäten auf schriftliche Einladung.
- d) Nach drei Jahren im Förderkreis kann ein Antrag auf Vollmitgliedschaft in der Gilde gestellt werden ohne dass dann ein Aufnahmebeitrag zu zahlen ist. Ehemalige Gildebrüder und ehemalige passive Gildebrüder können jederzeit wieder volle Mitgliedschaft in der Gilde beantragen.
- e) Die Kündigung des Förderkreises hat schriftlich bis zum 30. September eines Jahres zu erfolgen.

(7) Gildeveranstaltungen der Gildebrüder

- a) Satzungsgemäß finden jährlich mindestens 4 Gildeversammlungen statt, sowie jährlich ein Stahlvogelschießen, ein Vogelschießen und ein gemeinsamer Gildeball.
- b) Die Veranstaltungen finden nach Möglichkeit an folgenden festen Terminen statt:
 - 1. Stahlvogelschießen am ersten Freitag des Jahres, aber nicht vor dem 5. des Monats
 - 2. Gildeball am letzten Samstag im Januar
 - 3. Generalversammlung am Fastnachtssdienstag
 - 4. Vorbereitende Versammlung für das Vogelschießen an einem Dienstag mindestens 5 Wochen vor dem Vogelschießen
 - 5. Vogelschießen am zweiten Wochenende nach Pfingsten
 - 6. Abrechnung auf dem Rathaus am Samstag nach dem Vogelschießen
 - 7. Herbstversammlung an einem Dienstag vor den Herbstferien in Schleswig-Holstein oder an einem Dienstag nach den Herbstferien in Schleswig-Holstein.

(8) Erweiterter Vorstand

- a) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - 1. der amtierende Kommandeur oder sein Stellvertreter, wenn der Kommandeur verhindert ist
 - 2. der Siegel-Bewahrer
- b) Der erweiterte Vorstand kann an jeder Sitzung des Vorstandes teilnehmen, zu der er eingeladen wird.
- c) Der erweiterte Vorstand hat volles Rederecht im Vorstand, aber kein Stimmrecht.

(9) Gemeinschaftsdienste

- a) Jeder Gildebruder ist verpflichtet, pro Jahr 6 Stunden Gemeinschaftsdienst zu leisten.
- b) Fehlstunden werden am Jahresende berechnet und auf der Jahresrechnung des Folgejahres belastet.
- c) Das Ausfallgeld für eine nicht geleistete Stunde Gemeinschaftsdienst beträgt 7,50 €.
- d) Eine Freistellung vom Gemeinschaftsdienst ist auf Antrag möglich (Alter, Gesundheit, Abwesenheit und persönliche oder andere Gründe).
- e) Eine Verrechnung in Form materieller Unterstützung des Gemeinschaftsdienstes (Verpflegung, Material etc.) ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Grundstücksverwalter möglich.

(10) Ausschließlichkeit - Erstattungen von Auslagen

- a) Den Organen, Ausschussmitgliedern, Kassenprüfern und Beauftragten können die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden.
- b) Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
 - Der amtierenden Majestät wird im Jahr seines Königsschusses ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe von 260,- € als sogenanntes „Königsgeld“ zugebilligt. Es wird auf dem Katerfrühstück ausbezahlt.
- c) Alle anderen Auslagen müssen durch Belege dokumentiert und sowohl vom Rechnungsführer als auch vom gesamten Vorstand gebilligt werden.
- d) Nicht vom Vorstand per Beschluss in Auftrag gegebene Auslagen, werden nicht erstattet.

(11) Änderungen der Geschäftsordnung

- a) Die Geschäftsordnung der Neustädter Schützengilde wird durch die Gildeversammlungen der Gildebrüder als höchstes Organ der Gilde beschlossen.
- b) Sie kann ebenfalls nur durch eine Gildeversammlung geändert werden.
- c) Über Anträge zur Änderung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- d) Vorstehende Geschäftsordnung der Neustädter Schützengilde ist auf der Gildeversammlung am 12.04.2016 beschlossen worden.

gez. Dr. Ralf Stolley
1. Ältermann

[2]